

MARKTGEMEINDE

A-6176 Völs – Bezirk Innsbruck-Land
Tel. 0 512/303 111/21
Fax 0 512/303 411
www.voels.at



VÖLS

LIEBE HUNDEBESITZERIN!
LIEBER HUNDEBESITZER!

Achten Sie auf eine verantwortungsvolle Haltung von Hunden im Gemeindegebiet von Völs:

- ❖ Bitte beaufsichtigen und verwahren Sie Ihren Hund so, dass Dritte nicht gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Beachten Sie bitte dieses Gebot vor allem entlang der Radwege.
- ❖ Bitte beachten Sie, dass in folgenden öffentlichen Einrichtungen und Gebieten der Marktgemeinde Völs Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwangverordnung der Marktgemeinde Völs)
 - ✓ Innerhalb der geschlossenen Ortschaft; zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Park- und Sportanlagen;
 - ✓ Freizeit- und Erholungseinrichtungen;
 - ✓ Öffentliche Gebäude und Anlagen mit den angeschlossenen Freiflächen, wie Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Sozialräume, Alten- und Pflegeheime, Vereinsgebäude, Veranstaltungszentren, Jugendzentren, Gemeindebauhöfe, Recyclinghöfe und ähnliches;
 - ✓ Kinderspielplätze;
 - ✓ Freischwimmbäder;
 - ✓ Fitnessparcours;
 - ✓ Haltestellen von öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
 - ✓ Folgende Spazier-, Wander- und Mountainbikewege: Wanderweg Rotental bis Velleberg und bis Omes, Wanderweg Greidfeld bis Omes, Radweg am Inn, Mitterweg – Unterführung beim Schuler/Cyta nach Westen, Blasiusberg, Forstmeile - Fit 2000, Spazierweg Seestraße und die Wege rund um den Völser Teich.

Bitte Rückseite beachten!

WICHTIG!

- ❖ Bitte melden Sie Ihren Hund binnen 14 Tagen nach Erwerb bei der Marktgemeinde Völs an. Achten Sie darauf, dass Ihr Hund die Steuermarke außerhalb des Hauses in leicht sichtbarer Weise (Halsband oder Brustgeschirr) trägt. Die ausgegebenen Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Hundemarken entscheidet der Gemeinderat.

- ❖ **Bitte vergessen Sie nicht, abhanden oder zu Tode gekommene, weitergegebene oder aus einem anderen Grund (z.B. Umzug) nicht mehr in Völs gehaltene Hunde innerhalb von 14 Tagen abzumelden (bei Weitergabe des Tieres sind bei Abmeldung auch Name und Adresse des neuen Hundehalter anzugeben). Die bis zum Datum der Abmeldung gültige Hundesteuermarke ist binnen 14 Tagen nach Abgang des Tieres zu retournieren. Bei Nichtabgabe der Marke ist die Steuer für das laufende Jahr zu entrichten. Die anteilmäßige Rückzahlung eines bereits entrichteten Steuerbetrages erfolgt nur bei Abgabe der Marke.**
- ❖ Bitte melden Sie auch sonstige Änderungen, welche die Steuervorschrift betreffen (Übersiedlung, Namensänderung usw.).

- ❖ Bitte beachten Sie, dass gem. § 24a Tierschutzgesetz alle Hunde spätestens mit einem Alter von 3 Monaten von einem Tierarzt mit einem Microchip zu kennzeichnen und in einer Datenbank zu registrieren sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Marktgemeinde